

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 11/07 B

L 4 KA 16/06 (Hessisches LSG)
S 12 KA 4/05 (SG Marburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2008 durch den Richter Dr. W e n n e r als Vorsitzenden, die Richter Dr. C l e m e n s und G a s s e r sowie die ehrenamtliche Richterin Dr. Z e c h und den ehrenamtlichen Richter Dr. S e e g e r s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 20. Dezember 2006 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger, der am 1.6.2003 das 68. Lebensjahr vollendet hatte, begehrt Honorar für seine Leistungen, die er im Quartal III/2003 erbrachte.
- 2 Der Kläger nahm seit 1976 als Kassen- bzw Vertragsarzt an der kassen- bzw vertragsärztlichen Versorgung mit Vertragsarztsitz in F. teil. Am 24.6.2003 beschloss der Zulassungsausschuss, dass die Zulassung des Klägers gemäß § 95 Abs 7 Satz 3 SGB V zum 30.6.2003 ende. Der Kläger macht geltend, dieser Beschluss sei ihm nicht zugegangen.
- 3 Der Kläger reichte im Oktober 2003 bei der Beklagten eine Quartalsabrechnung über die von ihm im Quartal III/2003 erbrachten Leistungen ein. Die Beklagte lehnte eine Honorierung ab; sein Widerspruch blieb erfolglos (*Bescheide vom 25.11.2003 und Widerspruchsbescheid vom 16.12.2004*). Die Beklagte begründete dies damit, dass die Berechtigung des Klägers zur vertragsärztlichen Tätigkeit gemäß § 95 Abs 7 Satz 3 SGB V mit Ablauf des Quartals - zum 30.6.2003 - geendet habe, in dem er sein 68. Lebensjahr vollendet habe. Dies lasse sie nur bei genehmigungsbedürftigen psychotherapeutischen Behandlungen außer Betracht, soweit diese bereits vorher bewilligt und begonnen worden seien. Leistungen dieser Art enthalte seine Honoraranforderung für das Quartal III/2003 indessen nicht.
- 4 Der Kläger hat weder mit seiner Klage zum Sozialgericht noch mit seiner Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Erfolg gehabt (*Gerichtsbescheid vom 23.1.2006 und Urteil vom 20.12.2006*). Im Urteil des LSG ist ausgeführt, die Zulassung des Klägers zur vertragsärztlichen Versorgung habe zum 30.6.2003 geendet. Dies ergebe sich aus § 95 Abs 7 Satz 3 SGB V. Diese Bestimmung sei sowohl mit dem GG als auch mit europäischem Recht und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vereinbar. Zweifel ergäben sich nicht aus den zahlreichen Durchbrechungen, die die Altersgrenze im Laufe der Zeit erfahren habe, so insbesondere weder daraus, dass der Gesetzgeber jedem vor dem 1.1.1993 zugelassenen Arzt eine Gesamttätigkeitsdauer von 20 Jahren - auch über die Altersgrenze hinaus - zugestehende, noch aus der Ausnahmegvorschrift für Bereiche bestehender oder bevorstehender Unterversorgung gemäß § 95 Abs 7 Sätze 8 und 9 SGB V. Der Gesetzgeber habe mit jeder Normierung jeweils gezeigt, dass er als Grundsatz an der Altersgrenze festhalte. Die Zulassung des Klägers habe mit dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt - 30.6.2003 - geendet. Das Zulassungsende ergebe sich unmittelbar aus dem Gesetz. Einem Beschluss des Zulassungsausschusses mit Feststellung des Endes komme lediglich deklaratorische Bedeutung zu, sodass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung gehabt hätte. Deshalb sei es unerheblich, ob der Kläger einen solchen Beschluss erhalten habe und ob er dagegen Widerspruch erhoben habe bzw hätte. Der Kläger habe auch keine schriftliche Zusage erhalten, - über die Möglichkeit hinaus, genehmigungsbedürftige Therapien zu Ende zu führen, soweit diese noch bis zum 30.6.2003 bewilligt und



begonnen worden seien - Patienten nach diesem Zeitpunkt vertragsärztlich betreuen und diese Leistungen abrechnen zu dürfen. Sonstige Gründe für die Annahme eines Vertrauensschutzes seien ebenfalls nicht gegeben, zumal der Kläger selbst vortrage, dass in der Sitzung des Zulassungsausschusses am 24.6.2003 die Möglichkeit weiterer Behandlungen nach dem 30.6.2003 in Frage gestellt worden sei. Eine Vergütung der von ihm im Quartal III/2003 erbrachten Leistungen komme ferner nicht unter dem Gesichtspunkt ungerechtfertigter Bereicherung in Betracht.

- 5 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Der Kläger hat auf Erhalt des Senatsurteils vom 6.2.2008 (*Az B 6 KA 41/06 R - zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen*) hin erklärt, seine Beschwerde aufrechtzuerhalten.

II

- 6 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.
- 7 Sein Vorbringen, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), entspricht zwar den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Seine Beschwerde ist mithin zulässig. Sie ist aber unbegründet, denn nicht alle Erfordernisse für die Revisionszulassung sind erfüllt. Diese setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt vor allem dann, wenn sich die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder der Rechtsprechung des BSG ergibt und sich hieraus ohne Weiteres die Beantwortung der Rechtsfrage ableiten lässt (*zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort siehe zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*vgl zB BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 29.5.2001 - 1 BvR 791/01 -; BVerfG <Kammer>, SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3; früher schon BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; Nr 7 S 14; s auch BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*).
- 8 Nach diesen Maßstäben kommt den vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen, an denen er auch nach Erlangung der Kenntnis vom Senatsurteil vom 6.2.2008 - B 6 KA 41/06 R - festge-



halten hat,

- ob das Verbot der Altersdiskriminierung als allgemeiner Grundsatz des europäischen Gemeinschaftsrechts auf der Ebene des Primärrechts unabhängig von der Frage der (zeitlichen) Umsetzung etwaiger EU-Richtlinien in nationales Recht von den (Sozial)-Gerichten unmittelbar zu berücksichtigen ist mit der Folge, dass von den (Sozial)-Gerichten zu prüfen ist, ob die altersdiskriminierende nationale Regelung (hier: § 95 Abs 7 SGB V) als objektive und angemessene Rechtfertigung der Ungleichbehandlung wegen des Alters angesehen werden kann und ob die Mittel zur Erreichung dieses Ziels im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angemessen und erforderlich sind (*Beschwerdebegründung vom 13.4.2007 S 2 oben*), und
- ob § 95 Abs 7 SGB V mit der darin enthaltenen Altersgrenze von 68 Jahren für Vertragsärzte mit dem am 18.8.2006 in Kraft getretenen AGG vereinbar ist (*weitere - ebenfalls noch fristgerechte - Beschwerdebegründung vom 23.4.2007 S 2 oben*),

keine grundsätzliche Bedeutung zu, weil sie bereits durch das Senatsurteil vom 6.2.2008 (*aaO*) geklärt sind (*noch einmal bestätigend Senatsurteil vom 9.4.2008 - B 6 KA 44/07 R*).

9 In dem Urteil vom 6.2.2008 hat der Senat ausgeführt, dass die Regelung des § 95 Abs 7 Satz 3 SGB V über die Altersgrenze nicht nur mit dem GG, sondern auch mit europäischem Recht vereinbar ist (*aaO RdNr 14 ff*). Im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der in seiner Entscheidung vom 22.11.2005 das Verbot von Altersdiskriminierungen noch aus dem sog primären Gemeinschaftsrecht des Art 13 des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft (EGV) abgeleitet und dieses als Maßstab herangezogen hatte ("*Mangold*", *EuGHE 2005 I-9981 = NJW 2005, 3695*), aber in seinem weiteren Urteil vom 16.10.2007 als Rechtsmaßstab allein auf die Gleichbehandlungsrichtlinie (RL) 2000/78/EG abgehoben hat ("*Palacios de la Villa*" - *C-411/05, NJW 2007, 3339*), hat der Senat explizit ausgeführt, dass allein noch diese RL anzuwenden ist (*Senatsurteil vom 6.2.2008, aaO, RdNr 15*). Mithin ist die vom Kläger aufgeworfene erste Rechtsfrage bereits dahingehend geklärt, dass das im Primärrecht des europäischen Gemeinschaftsrechts normierte Verbot der Altersdiskriminierung nicht unmittelbar als Rechtsmaßstab heranzuziehen ist.

10 Auch die vom Kläger mit seiner ersten Rechtsfrage verbundene weitere Frage, ob die Regelung des § 95 Abs 7 Satz 3 SGB V als objektive und angemessene Rechtfertigung der Ungleichbehandlung wegen des Alters angesehen werden kann und ob die Mittel zur Erreichung dieses Ziels im Rahmen der Verhältnismäßigkeit angemessen und erforderlich sind, ist durch das genannte Senatsurteil vom 6.2.2008 (*aaO*) bereits geklärt. Hierin ist in RdNr 18 bis 22 ausgeführt worden, dass die Rechtfertigungsgründe des Art 6 Abs 1 Satz 2 RL 2000/78/EG und des § 10 Sätze 1 und 2 AGG erfüllt sind.



- 11 Wie die Urteilsbegründung aaO ergibt, die sich in RdNr 16 bis 22 sowohl mit der RL 2000/78/EG als auch mit dem AGG befasst, ist auch die weitere, vom Kläger aufgeworfene Frage geklärt: Die Regelung über die Altersgrenze ist auch mit dem am 18.8.2006 in Kraft getretenen AGG vereinbar.
- 12 Schließlich ist auch die ferner vom Kläger angeführte Frage, ob die Berechtigung zur Erbringung vertragsärztlicher Leistungen so lange fortbesteht, bis ein bindender Bescheid über das Ende der Zulassung ergangen ist (*Schriftsatz des Klägers vom 13.2.2008; vgl auch denjenigen vom 31.10.2007 S 2 f*), durch das Senatsurteil vom 6.2.2008 beantwortet worden. Hieraus ergibt sich, dass es sich bei dem Bescheid des Zulassungsausschusses über das altersbedingte Ende der Zulassung um einen deklaratorisch-feststellenden - gesetzeswiederholenden - Verwaltungsakt handelt, gegen den die Rechtsbehelfe Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung haben (*BSG aaO RdNr 26*). Entfaltet der Bescheid mithin keine konstitutive Wirkung, so tritt das Ende der Zulassung auch gänzlich ohne Ergehen eines solchen Bescheides und unabhängig von Rechtsmitteln gegen ihn ein.
- 13 Die Revision ist auch nicht deshalb zuzulassen, weil bei Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde eine Klärungsbedürftigkeit noch bestand und diese erst zwischenzeitlich - durch das Urteil vom 6.2.2008 (*B 6 KA 41/06 R*) - weggefallen ist. In einem solchen Fall ist für eine Zulassung der Revision kein Raum, wenn diese ohnehin - wie hier entsprechend dem Urteil vom 6.2.2008 aaO - keinen Erfolg haben könnte.
- 14 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 16 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz. Anhaltspunkte dafür, dass das Honorarbegehren des Klägers für das Quartal III/2003, das die Vorinstanzen umfangsmäßig auf 5.000 Euro geschätzt haben, anders zu bewerten sein könnte, sind nicht ersichtlich.

